

## **Ehrung für besondere Verdienste auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung**

Personen, die sich insbesondere durch langjährige Tätigkeiten als kommunaler Mandatsträger oder in anderen kommunalen Ehrenämtern um die kommunale Selbstverwaltung verdient gemacht haben, werden jährlich vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration mit der Kommunalen Dankurkunde sowie mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Gold, Silber oder Bronze geehrt.

Anregungen können für diese Ehrung mit der Darstellung und einer einschlägigen Begründung der Verdienste und der zurückgelegten Zeiten bei der Gemeinde oder beim Landratsamt eingereicht werden. Die Vorschläge geben die Gemeinden und Landratsämter über die Bezirksregierungen an das Staatsministerium weiter.

Die Auszeichnung soll möglichst noch in der aktiven Zeit erfolgen.

### **Auszeichnung – Kommunale Dankurkunde**

Der Staatsminister spricht durch eine Dankurkunde kommunalen Mandatsträgern für langjähriges Wirken im Dienst der kommunalen Selbstverwaltung Dank und Anerkennung aus. Nicht in Betracht kommen in diesem Zusammenhang Feuerwehrleute oder Feldgeschworene, da für diese Personen besondere Ehrungen vorgesehen sind. Die Dankurkunde kann frühestens nach einem Wirken von 18 Jahre verliehen werden.

Die Kommunale Dankurkunde wird von den Landräten oder Landrätinnen im Auftrag des Staatsministers ausgehändigt.

### **Auszeichnung – Verdienstmedaille**

Für die Medaille in Silber und Bronze kann vorgeschlagen werden, wer durch besonders persönliches Engagement das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern gefördert hat. Es richtet sich nach dem Umfang oder der Bedeutung der Aufgabe, nach der Dauer der Tätigkeit (z. B. 1. Bürgermeister/in -> 18 Jahre unter 20.000 Einwohner) und nach Größe der Kommune.

Der Staatsminister händigt die Medaillen in der Stufe Gold und Silber zusammen mit einem Abzeichen und einer Urkunde grundsätzlich persönlich aus.

Die Medaille in der Stufe Bronze wird zusammen mit einem Abzeichen und Urkunde von den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentinnen ausgehändigt, soweit sich der Staatsminister die Aushändigung nicht selbst vorbehält. Die Aushändigung kann auch an die Landräte oder Landrätinnen übertragen werden.